

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Prüfvermerk:

- Vorhaben:** Änderung der Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte 4.1-4.3 der Massenabfalldéponie Alversdorf
- Firma:** Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH
- Standort:** Landkreis Helmstedt, Stadt Schöningén

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1 Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Geplant ist im Zuge der Stilllegung des Deponieabschnittes 4 eine abschnittsweise Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 4, bestehend aus den Betriebsabschnitten BA 4.1 bis BA 4.3, vorzunehmen.

Dabei ergeben sich folgende Änderungen gegenüber dem Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014:

- **Oberflächenabdichtungssystem:** Die Abdichtungskomponente „mineralische Dichtungsschicht“ wird durch die Abdichtungskomponente „geosynthetische Tondichtungsbahn“ nach bundeseinheitlichem Qualitätsstandard ersetzt.
- **Zuwegung:** Die bislang vorgesehenen Bermen im Oberflächenabdichtungssystem werden nicht realisiert. Damit werden Teilflächen mit geringen Böschungsneigungen, und damit potentielle Schwachstellen des Systems, beseitigt. Die Sicherheit des Systems wird dadurch zusätzlich erhöht.

Die Änderung ist weiterhin notwendig, um den Anschluss der Zuwegung an die Zuwegung im Deponieabschnitt 2 zu ermöglichen. Die dadurch zu ändernde Zuwegung auf den Deponiekörper wird ausschließlich im Bereich der Rekultivierungsschicht angeordnet.

- Mit den Änderungen ist eine leichte **Erhöhung des Abfallvolumens bzw. der Abfallmasse** verbunden. Das zusätzlich beantragte Volumen des Abfallkörpers für den Deponieabschnitt 4 beträgt 13.365 m³.
 - o $0,30 \text{ m} \times 44.550 \text{ m}^2 = 13.365 \text{ m}^3$
(Mächtigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht) x (Fläche) = Volumen Deponeiersatzbaustoffe

Tabelle 1: Gegenüberstellung Änderungen Oberflächenabdichtung

Genehmigungsbestand	Geänderter Aufbau DA 4
von unten nach oben:	
Trag- und Ausgleichsschicht (TAS), d ≥ 0,30 m	Trag- und Ausgleichsschicht (TAS), d ≥ 0,30 m
Mineralische Dichtungskomponente; d ≥ 50 cm	Geosynthetische Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung d ≈ 10 mm
Kunststoffdichtungsbahnen, d ≥ 2,5 mm	Kunststoffdichtungsbahnen, d ≥ 2,5 mm
Schutzvlies (nur bei Bedarf)	Schutzvlies ≥ 800 g/m ²
Mineralische Entwässerungsschicht d ≥ 0,20 m	Mineralische Entwässerungsschicht d ≥ 0,20 m
Trennvlies ≥ 400 g/m ²	Trennvlies ≥ 400 g/m ²
Rekultivierungsschicht, d = 1,20 m	Rekultivierungsschicht, d = 1,20 m
Gesamtmächtigkeit: ca. 2,20 m	Gesamtmächtigkeit: ca. 1,71 m

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Bei dem Vorhaben handelt sich um Änderungen bei der Maßnahme zur Stilllegung des Deponieabschnittes 4. Grundsätzlich ist die Maßnahme „Stilllegung des Deponieabschnittes“ Teil des Gesamtvorhabens „Massenabfalldeponie Alversdorf“.

Auf den ersten beiden Deponieabschnitten 1 und 2 wurde bereits ein aktuelles Oberflächenabdichtungssystem aufgebracht (Genehmigungen im Jahr 2015 und 2020). Derzeit wird die Oberflächenabdichtung des DA 3.1 und 3.2 errichtet (Genehmigung im Jahr 2024) und wird planmäßig bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Ist durch die hier betrachtete Änderung nicht betroffen.

Wasser:

Während der Bauphase der Oberflächenabdichtung fällt ein Wasserverbrauch vorrangig für die Baustelleneinrichtung (Sanitäranlagen etc.) sowie die Bewässerung der Fahrwege für

die Staubbindung an. Während der Betriebsphase ist nicht mit einem zusätzlichen Wasserverbrauch zu rechnen.

Durch den Bau der Oberflächenabdichtung erfolgt keine direkte Einleitung in Oberflächengewässer. Das Niederschlagswasser wird den Regenrückhaltebecken 1 und 2 zugeführt.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Ist durch die hier betrachtete Änderung nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Beim Bau der Oberflächenabdichtung fallen ggf. zugelassene Deponieersatzbaustoffe für die Trag- und Ausgleichsschicht an:

$$\text{Menge} = 0,3 \text{ m Mächtigkeit} \times 44.550 \text{ m}^2 \text{ Fläche} = 13.365 \text{ m}^3$$

Zusätzlich können während der Bauphase Abfälle aus der Baustelleneinrichtungsfläche entstehen, die spätestens bei Räumung der Baustelle fachgerecht entsorgt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Geräuschemissionen:

Während der Bauphase kann es durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. In der Betriebsphase sind keine Lärmemissionen zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen:

Im Rahmen des Betriebs der eingesetzten Baumaschinen kommt es zu erhöhten Abgasemissionen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung möglich. Keine betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen.

Verkehrsaufkommen:

Während Bau- und Bohrphase ist mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Keine Veränderungen während der Betriebsphase. Nach Abschluss der Nachsorgephase wird kein Rückbau der Oberflächenabdichtung erfolgen, so dass keine Emissionen zu erwarten sind.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die bislang vorgesehenen Bermen im Oberflächenabdichtungssystem werden nicht realisiert. Damit werden Teilflächen mit geringen Böschungsneigungen und damit potentielle Schwachstellen des Systems beseitigt. Die Sicherheit des Systems wird dadurch zusätzlich erhöht.

Anstatt der mineralischen Dichtungskomponente ($d \geq 50 \text{ cm}$) im Oberflächenabdichtungssystem wird eine geotextile Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung ($d \approx 10 \text{ mm}$) eingesetzt.

Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Keine Veränderungen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung ergeben sich keine erhöhten Risiken. Es handelt sich bei der „geosynthetische Tondichtungsbahn“ um eine technisch gleichwertige Abdichtungskomponente nach Bundeseinheitlichem Qualitätsstandard.

Im direkten Einflussbereich der Massenabfalldeponie Alversdorf befindet sich kein Erholungsgebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt außerhalb des Wirkungsbereiches in rund 1300 m Entfernung.

Während der Betriebsphase ist durch die Oberflächenabdichtung nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen. Nach Abschluss der Nachsorgephase wird kein Rückbau der Oberflächenabdichtung erfolgen, so dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit entstehen.

2 Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Gebiet wird als Deponie genutzt. Die Oberflächenabdichtung der Abschnitte 4.1 - 4.3 dient zur Abdichtung der Abfälle der Deponieklasse II (Deponien für behandelten Hausmüll).

Auf dem Gelände der Massenabfalldeponie Alversdorf finden keine sensiblen Nutzungen statt. Insbesondere bestehen dort weder Wohnnutzung noch empfindliche öffentliche Nutzung, Erholungs- oder land-, forst- beziehungsweise fischereiwirtschaftliche Nutzung.

Der bestehende Standort der Massenabfalldeponie Alversdorf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Regionalverbands Großraum Braunschweig vom 30.05.2008, als Vorranggebiet Abfallbeseitigung Mineralstoffdeponie und Vorranggebiet Abfallverwertung Kompostierung ausgewiesen.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Es ergeben sich durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung keine Veränderungen in den Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Durch die geplanten Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung ergeben sich keine Auswirkungen auf die in Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzkriterien.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Es ergeben sich durch die Änderungen im Oberflächenabdichtungssystem und der Zuwegung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Fläche / Boden / Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Da die Oberflächenabdichtung auf die Abfälle und damit auch auf die bereits versiegelte Fläche der Basisabdichtung des DA 4.1 - 4.3 der planfestgestellten Flächen der Deponieabschnitte DA 4.1 - 4.3 aufgebracht wird, sind keine relevanten Auswirkungen das Schutzgut Fläche, Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Wasser

Durch die Aufbringung der Oberflächenabdichtung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Niederschlagswasser von der Rekultivierungsschicht herabfließen kann und über die Entwässerungsgräben bis in die Regenrückhaltebecken 1 und 2 (s. separate UVVP vom 28.02.25) geleitet wird, von wo aus es gedrosselt bis in den Vorfluter (Missause) eingeleitet wird.

Mensch:

Während der Bauphase der Oberflächenabdichtung können durch Lärm, Staub und den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen kurzzeitige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auftreten. Vor Baubeginn und nach Festlegung der eingesetzten Materialien sind ggf. technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf die vor Ort tätigen Mitarbeiter festzulegen.

Das Gelände der Massenabfalldeponie Alversdorf ist von einem Zaun umgeben, so dass das Gelände für Dritte nicht zugänglich ist.

Da die Wirkungen temporär begrenzt und die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ausreichend ist (ca. 1300 m), kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Luft /Klima

Während der Bauphase der Oberflächenabdichtung kann es zu einer erhöhten Staubbildung kommen. Diese wird durch Beregnung reduziert. Eine Überschreitung von Grenz- und Richtwerten ist nicht zu erwarten.

Landschaft

Mit der Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers ist zwar ein nachhaltiger aber kein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Nach Beendigung der Maßnahmen wird durch den Einbau der Rekultivierungsschicht und der Entwicklung von Grünland auf dem Deponiekörper eine natürlich wirkende Oberfläche entstehen.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die abgelagerte Abfallmenge wird um ca. 2 % erhöht. Die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen wird dadurch nicht erheblich verändert.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen wird nicht beeinflusst durch die geplante Änderung der Oberflächenabdichtung und Zuwegung.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Veränderungen durch die Maßnahme hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es ergibt sich eine geringe Erhöhung der Abfallmenge, dies führt jedoch nicht zu nennenswerten Auswirkungen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Keine Veränderungen.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH plant im Zuge der Stilllegung des Deponieabschnitts 4 eine abschnittsweise Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte 4.1-4.3 vorzunehmen. Der Bau der Oberflächenabdichtung wurde mit Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014 genehmigt. Die Antragstellerin beabsichtigt, eine geänderte technische Ausführung der Oberflächenabdichtung des dritten Deponieabschnittes anzuwenden. Anstatt der mineralischen Dichtungskomponente ($d \geq 50 \text{ cm}$) im Oberflächenabdichtungssystem wird eine geotextile Tondichtungsbahn mit LAGA-Eignungsbeurteilung ($d \approx 10 \text{ mm}$) eingesetzt.

Die Änderungsmaßnahme findet auf der bereits vorhandenen Deponie statt, andere Bereiche sind nicht betroffen.

Es erfolgen durch die Änderung im Oberflächenabdichtungssystem und keine Veränderungen von potentiellen Emissionen und auch keine Veränderungen der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen. Es ergibt sich durch die Veränderung der Böschungsneigungen eine Verbesserung der Standfestigkeit des Oberflächenabdichtungssystems.

Es erfolgt eine Erhöhung der Abfallmenge um ca. 2 % (13.365 m^3). Es kommt dadurch jedoch nicht zu einer bedeutsamen Veränderung des Landschaftsbildes.

Insgesamt ergeben sich durch die geplanten Änderungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgüter.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.06.2026

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie